

519 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1965 geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Hinblick auf die Veränderungen des Lohn- und Preisgefüges eine Erhöhung bestimmter Zeugengebühren und einiger Sachverständigengebühren, im besonderen der Gebühren für Zeitversäumnis, vorgenommen werden. Im Zuge einer beabsichtigten künftigen Neugestaltung des Gebührenrechtes soll eine Nachziehung im allgemeinen, auch der Tarifgebühren, einschließlich der Gebühren für die Dolmetscher, die vorläufig aus budgetären Gründen zurückgestellt werden mußten, erfolgen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. März 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1965 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. März 1971

Dr. R e i c h l
Berichterstatter

N o v a k
Obmann